

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 30. November** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2022	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung 01-8-1-I, 01-8-2-I	658
8.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-B	661
22.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	663
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Bestattungsverordnung 2122-5-G, 2127-1-1-G	664
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	666
11.11.2022	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	667

01-8-1-I, 01-8-2-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen zur
Änderung der Staatsverträge über die
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur
Bayerischen Architektenversorgung**

vom 27. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2022 (Drs. 18/24479) dem am 8. April 2022 und 3. Mai 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. Oktober 2022

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur
Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Wirtschaftsminister,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des
Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen
über die Einbeziehung der angestellten und
baugewerblich tätigen Architekten des
Landes Niedersachsen in die
Bayerische Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Übergangsbestimmungen

¹Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt

geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniormitglieder fortgesetzt. ⁴Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. ⁵Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

Artikel 2

**Änderung des
Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über
die Zugehörigkeit der freischaffenden
(freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des
Landes Niedersachsen zur
Bayerischen Architektenversorgung**

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Datenübermittlung

¹Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniormitglieder die Neueintragenen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

**Der Staatsminister
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n

Hannover, den 3. Mai 2022

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister

Dr. Bernd A l t h u s m a n n

2130-3-B

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

vom 8. November 2022

Es verordnen auf Grund

- des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des Art. 80 Abs. 5 Nr. 7 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Landratsämter sind zuständige Behörden für die Erteilung der Abweichungen nach § 246 Abs. 14 BauGB. ²Satz 1 gilt nicht für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich Großer Kreisstädte und kreisfreier Gemeinden sowie für bauaufsichtliche Zustimmungen der Regierungen nach Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit für Bescheinigungen

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Bescheinigungen nach § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „(BauPGHeizkesselV)“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Nr. 2 wird Nr. 1 und das Wort „höhere“ wird gestrichen.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und das Wort „oberste“ wird durch das Wort „obere“ ersetzt.

dd) Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)“ durch die Angabe „Marktüberwachungsgesetz“ ersetzt und die Wörter „die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz“ werden durch die

Wörter „Produkte im Sinn der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1 stehen bei Gefahr im Verzug auch der oberen Marktüberwachungsbehörde zu.“
- d) In Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt und die Wörter „Maßnahmen nach Art. 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach § 26 ProdSG und Art. 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ werden durch die Wörter „die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2019/1020, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1 ist zuständig für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Marktüberwachungsbehörden.“

7. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 2 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 8. November 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 22. November 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Nach § 69a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

Vollzug der Coronavirus-Testverordnung

Die Regierungen sind zuständige Stellen im Sinne des § 7a Abs. 1b Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 22. November 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2122-5-G, 2127-1-1-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der
Heilberufe und der Bestattungsverordnung**

vom 27. Oktober 2022

Auf Grund

- des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. f des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, und
- des Art. 15 und des Art. 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum
Vollzug des Rechts der Heilberufe**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch Art. 32a Abs. 9 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „HeilBZustV“ das Wort „Heilberufezuständigkeitsverordnung –“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h wird wie folgt gefasst:
 - „g) PTA-Berufsgesetz,
 - h) MT-Berufe-Gesetz,“.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie gemäß § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden die Abs. 3 bis 9.
- d) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.
- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl I S. 1587),“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

3. Dem § 3a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den nach dem 31. Dezember 2022 verbleibenden Vollzug des MTA-Gesetzes und des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten sind die Regierungen zuständig.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es treten außer Kraft:

1. § 3a Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2024,
2. § 3a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 und

3. § 3a Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2035.“

§ 2

Änderung der Bestattungsverordnung

§ 7 Abs. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11. März 2021 (GVBl. S. 138), diese wiederum geändert durch § 3 der Verordnung vom 21. April 2022 (GVBl. S. 210), und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21. April 2022 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht einer solchen Krankheit, handelt es sich um eine infektiöse Leiche. ²Beim Umgang mit infektiösen Leichen gelten für diejenigen, die die Bestattung vorbereiten, die nachfolgend dargestellten Vorgaben. ³Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um COVID-19 oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen;
2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive und aerosolbildende Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. bei der Einsargung und beim Transport sind keine darüberhinausgehenden besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen;
5. eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist möglich.

⁴Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um HIV, Hepatitis B und C oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen;

2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. bei der Einsargung und beim Transport sind keine darüberhinausgehenden besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen;
5. eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist möglich.

⁵Handelt es sich bei der Krankheit nach Satz 1 um Cholera, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien ohne hereditäre Formen, Poliomyelitis, offene Tuberkulose, Scabies crustosa oder eine vergleichbare und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit, so gilt Folgendes:

1. der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen;
2. bei der Behandlung der Leiche sind invasive und aerosolbildende Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
3. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusargen;
4. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „infektiös“ zu kennzeichnen und darf nicht mehr geöffnet werden.

⁶Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 zulassen.⁴

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung
Schulfinanzierungsgesetz**

vom 27. Oktober 2022

Auf Grund des Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Der Zuschlag beträgt in 2023 7,94 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 11. November 2022

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „825 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „1 825 €“ durch die Angabe „1 925 €“ ersetzt.
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „775 €“ durch die Angabe „800 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 11. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612